



Schweizerische Gesellschaft für Geschichte  
Société suisse d'histoire  
Società svizzera di storia  
Societad svizra d'istorgia

## Organisationsreglement

Dieses Reglement regelt, gestützt auf Art. 6, Abs. 4 der Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte (SGG), die Organisation, die Zuständigkeiten und Ziele der Abteilungen.

### Art. 1 Abteilungen der SGG

Es bestehen folgende Abteilungen:

- a. Abteilung Berufsinteressen;
- b. Abteilung Grundlagenerschliessung und Digitalisierung;
- c. Abteilung Publikationen;
- d. Abteilung Wissenschaftspolitik.

### Art. 2 Mandate

#### 2.1 Abteilung Berufsinteressen

Die Abteilung Berufsinteressen thematisiert Anliegen professioneller Historikerinnen und Historiker in verschiedenen Berufsfeldern. Sie dient ihrer Vernetzung und der Sichtbarmachung ihrer Anliegen, zum Beispiel mittels der Organisation von Veranstaltungen und der Ausarbeitung von Empfehlungen zu aktuellen Themen.

#### 2.2 Abteilung Grundlagenerschliessung und Digitalisierung

Die Abteilung Grundlagenerschliessung und Digitalisierung fördert die Bereitstellung und den Unterhalt von Instrumenten für die historische Forschung. Sie kann Editionen von Quellen, die Schaffung von Hilfsmitteln und digitaler Projekte initiieren. Sie setzt sich ein für den freien Zugang zu historischen Quellen und die Unabhängigkeit der Forschung.

#### 2.3 Abteilung Publikationen

Die Abteilung Publikationen ist verantwortlich für die Publikationen der SGG, insbesondere die Schweizerische Zeitschrift für Geschichte und die Itinera. Sie begleitet ausserdem wissenschaftliche Editions- und Publikationsprojekte der Gesellschaft.

## 2.4 Abteilung Wissenschaftspolitik

Die Abteilung Wissenschaftspolitik nimmt die Interessen des Faches und der Gesellschaft hinsichtlich wissenschafts- und hochschulpolitischer Entwicklungen wahr. Sie formuliert Empfehlungen für die Wissenschaftspolitik der SGG und fördert die Kontakte der SGG mit wissenschaftspolitischen Organen und Institutionen.

### **Art. 3 Kompetenzen der Abteilungen**

<sup>1</sup> Zur Bewältigung ihrer Aufgaben kann die Abteilung:

- a. externe Expert:innen beiziehen;
- b. Arbeitsgruppen einsetzen.

Bei Kostenfolge bedarf es der Bewilligung durch das Büro.

<sup>2</sup> Die Abteilungen beantragen die Finanzierung ihrer Projekte im Rahmen des jährlichen Budgetprozesses der SGG. Kurzfristige Projekte sind über den Leiter / die Leiterin der Abteilung beim Vorstand zu beantragen.

### **Art. 4 Abteilungsleitung und Stellvertretungen**

<sup>1</sup> Die Abteilungsleitungen werden gemäss Art. 6, Abs. 3 der Statuten vom Vorstand bestimmt.

<sup>2</sup> Für die Teilnahme an Vorstandssitzungen können die Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleiter Stellvertreterinnen / Stellvertreter bestimmen. Stellvertreterinnen / Stellvertreter haben im Vorstand kein Stimmrecht.

*Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand der SGG per 20.6.2023 verabschiedet. Es tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.*



**Prof. Dr. Sacha Zala**  
Präsident



**Dr. Flavio Eichmann**  
Generalsekretär